

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Schäden an Kundenfahrzeugen; Reifenhandel - AH3421.12

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur) oder zum Wuchten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:
 - 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend vom Art 1.2.2. sowie Art 7.5.3. und 7.10.2. und 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
 - 2.2. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Art 7.10.4. AHVB auch auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 2.2.1 den in Pkt. 1. genannten Tätigkeiten;
 - 2.2.2 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - 2.2.3 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).
3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2. sind:
 - 4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn, als Folge der in Pkt. 1. genannten Tätigkeiten;
 - 4.2. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - 4.3. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
 - 4.4. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.